

Menschenrechtsrat

Einundzwanzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 3

Förderung und Schutz aller Menschenrechte, der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung

Resolution des Menschenrechtsrats*

21/12.

Sicherheit von Journalisten

Der Menschenrechtsrat,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und unter Hinweis



in der Erkenntnis, dass Journalisten in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse eine besondere Rolle wahrnehmen, so auch indem sie das Bewusstsein für die Menschenrechte schärfen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Medien freiwillige Berufsgrundsätze und Standesregeln entwickeln und einhalten,

aner kennend, dass Journalisten durch ihre Arbeit häufig der spezifischen Gefahr der Einschüchterung, der Drangsalierung und der Gewalt ausgesetzt sind,

in Anbetracht der spezifischen Gefahren, denen Journalistinnen bei der Ausübung ihrer Arbeit ausgesetzt sind, und in diesem Zusammenhang *unterstreichend*, wie wichtig es ist, bei der Erwägung von Maßnahmen für die Sicherheit von Journalisten einen geschlechtersensiblen Ansatz zu verfolgen,

unter Kenntnisnahme

3. *bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass es nach wie vor zu Verletzungen des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung kommt, einschließlich zunehmender Angriffe auf und Tötungen von Journalisten und Medienmitarbeitern, und betont, dass ein besserer Schutz aller Medienschaffenden und journalistischer Quellen gewährleistet werden muss;

4. *verurteilt mit allem Nachdruck* sämtliche Angriffe und Gewalthandlungen gegen Journalisten, wie beispielsweise Folter, außergerichtliche Tötungen, Verschwindenlassen, willkürliche Inhaftierung sowie Einschüchterung und Drangsalierung;

5. *bringt seine Besorgnis zum Ausdruck* über die wachsende Bedrohung der Sicherheit von Journalisten durch nichtstaatliche Akteure, namentlich terroristische Gruppen und kriminelle Organisationen;

6. *fordert* alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien *auf*, ihre Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht zu achten, namentlich ihre Verpflichtungen nach den Genfer Abkommen vom

tur erarbeitet und vom Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gebilligt wurde;

12. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, in Zusammenarbeit mit dem Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung und im Be-